

**TIROLER Haushaltversicherung "'s Beschte für'n Hausrat"**

1. Allgemeine Bestimmungen
- 1.1 Allgemeine Vertragsgrundlagen  
Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung (ABS), Fassung 2008, (Kurzbezeichnung AS08)  
Allgemeine Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH), Fassung 2008, (Kurzbezeichnung HV08)  
Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Schäden durch außergewöhnliche Naturereignisse, Fassung 2008, (Kurzbezeichnung NE08)  
Die Allgemeinen Vertragsgrundlagen werden nachfolgend ohne Fassung und ohne Kurzbezeichnung genannt.
- 1.2 Bewohnt  
Wenn das Gebäude, in dem sich die versicherten Sachen befinden, nicht an mindestens 270 Tagen im Jahr vom Versicherungsnehmer oder anderen Personen bewohnt wird, ist dies dem Versicherer unverzüglich als Gefahrenerhöhung anzuzeigen. Als bewohnt gilt ein Gebäude nur dann, wenn es tatsächlich zu Wohnzwecken genützt wird.
- 1.3 Ermittlung der Versicherungssumme
- 1.3.1 Auf Basis Gebäudeneubauwert  
In Verbindung mit einer Wohnhausversicherung "Für's Haus" kann die Versicherungssumme mit mindestens 30 % des Gebäudewertes festgelegt werden. Der Unterversicherungsverzicht gemäß Punkt 2.1 gilt unter der Voraussetzung, dass die Wertermittlung für das Wohnhaus nach den Richtlinien für die Wohnhausversicherung "Für's Haus" vorgenommen wird.
- 1.3.2 Auf Basis Wohnnutzfläche  
Die Ermittlung der Versicherungssumme kann auch nach der Größe der Wohnnutzfläche vorgenommen werden. Für die Summenermittlung wird der jeweils am Beginn eines jeden Jahres bekanntgegebene Quadratmeterwert herangezogen. Die Prämienberechnungsgrundlage ist die Quadratmeteranzahl der Wohnung. Als Nutzfläche gilt die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich Wandstärke und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen (Ausnehmungen); Keller- und Dachbodenräume, soweit sie ihrer Ausstattung nach nicht für Wohnzwecke geeignet sind, Treppen, offene Balkone, Terrassen sowie für landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke spezifisch ausgestattete Räume innerhalb der Wohnung werden bei der Berechnung der Nutzfläche nicht berücksichtigt. Hobbyräume sind der Nutzfläche zuzurechnen. Stellt sich im Schadenfall heraus, dass die Nutzfläche der Wohnung größer ist als die der Berechnungsgrundlage der Versicherungssumme zugrunde liegende Fläche, dann wird nur der Teil des Schadens ersetzt, der sich zum Gesamtschaden so verhält, wie die der Prämienberechnung zugrunde liegende Fläche zur Nutzfläche der Wohnung. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, sofern die Abweichung nicht mehr als 5 % beträgt oder die Versicherungssumme mindestens dem Versicherungswert entspricht.
- 1.3.3 Freie Summenermittlung  
Wird die Versicherungssumme nicht nach den Bestimmungen der Punkte 1.3.1 oder 1.3.2, also frei ermittelt, entfällt der Unterversicherungsverzicht gemäß Punkt 2.1. Die besonderen Leistungen der TIROLER VERSICHERUNG gemäß Punkt 2 sowie die zusätzlichen Leistungen der TIROLER VERSICHERUNG gemäß Punkt 3 werden im Schadenfall bei Vorliegen einer Unterversicherung in dem Verhältnis gekürzt, wie sich die Versicherungssumme zum tatsächlichen Versicherungswert verhält.
- 1.4 Wertanpassung  
Die Prämie erhöht oder vermindert sich jährlich bei Hauptfälligkeit der Prämie um den Prozentsatz, der den Veränderungen des dem Vertrag zugrundeliegenden Indexes entspricht. Im gleichen Ausmaß verändert sich die Versicherungssumme. Wird die Haushaltversicherung mit einer Gebäudeversicherung gebündelt, wird für die Wertanpassung der Baukostenindex für den Wohnhaus- und Siedlungsbau, Baumeisterarbeiten insgesamt, Indexwert Mai 1945 = 100, außerhalb Wien, in allen anderen Fällen der Verbraucherpreisindex, Gesamtindex, Indexwert 1976 = 100, herangezogen.  
Ausgenommen von der Erhöhung bzw. Verminderung der Versicherungssumme(n) bleiben die Haftpflichtversicherung, die im Punkt 2, besondere Leistungen der TIROLER VERSICHERUNG sowie die im Punkt 3, zusätzliche Leistungen der TIROLER VERSICHERUNG, angeführten Zusatzdeckungen, bei denen eine betragsliche Entschädigungsgrenze festgelegt ist.  
Die Erhöhung oder Verminderung gegenüber der in der Police angeführten Versicherungssumme wird bei der jeweiligen Prämienvorschreibung zur Hauptfälligkeit ausgewiesen. Der Ausgangs-Index ist in der Police angeführt.  
Für die Berechnung des Prozentsatzes der Änderung wird der von der Statistik Austria, A-1010 Wien, Guglgasse 13, veröffentlichte Baukosten- bzw. Verbraucherpreisindex herangezogen, der jeweils 4 Monate vor der Prämienhauptfälligkeit Gültigkeit hatte.  
Diese Wertanpassungsvereinbarung kann unbeschadet des Fortbestandes der sonstigen Vertragsbestimmungen für sich allein von jedem Vertragspartner jährlich mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf den Zeitpunkt der Hauptfälligkeit der Prämie schriftlich gekündigt werden.
- 1.5 Versicherungssumme nach dem Schadenfall  
Gemäß den zugrundeliegenden Allgemeinen Bedingungen und ergänzend zu Artikel 12 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) wird die Versicherungssumme nicht dadurch vermindert, dass eine Entschädigung gezahlt wurde.  
Wenn bei der jeweiligen Zusatzdeckung nichts Abweichendes vereinbart ist, gilt diese Vereinbarung nicht für die im Punkt 2, besondere Leistungen der TIROLER VERSICHERUNG sowie nicht für die im Punkt 3, zusätzliche Leistungen der TIROLER VERSICHERUNG, angeführten Zusatzdeckungen, bei denen separate Versicherungssummen (Entschädigungsgrenzen) festgelegt sind. Die Entschädigungsleistung für diese Zusatzdeckungen ist pro Versicherungsperiode mit der Versicherungssumme begrenzt.
- 1.6 Entschädigungsleistung für Elektrogeräte und Computeranlagen  
In Abänderung des Artikel 7 der Allgemeine Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH) gelten im Totalschadensfall folgende Entschädigungstabellen:
- 1.6.1 Für Elektrogeräte:
- |  |       |   |
|--|-------|---|
| im 1. Jahr nach der Neuanschaffung     | 100 % | der Wiederbeschaffungskosten eines gleichwertigen Gerätes |
| im 2. Jahr nach der Neuanschaffung     | 90 %  | der Wiederbeschaffungskosten eines gleichwertigen Gerätes |
| im 3. Jahr nach der Neuanschaffung     | 80 %  | der Wiederbeschaffungskosten eines gleichwertigen Gerätes |
| im 4. Jahr nach der Neuanschaffung     | 60 %  | der Wiederbeschaffungskosten eines gleichwertigen Gerätes |
| im 5. Jahr nach der Neuanschaffung     | 50 %  | der Wiederbeschaffungskosten eines gleichwertigen Gerätes |
| im 6. Jahr nach der Neuanschaffung     | 40 %  | der Wiederbeschaffungskosten eines gleichwertigen Gerätes |
| ab dem 7. Jahr nach der Neuanschaffung | 25 %  | der Wiederbeschaffungskosten eines gleichwertigen Gerätes |
- 1.6.2 Für Computeranlagen:
- |                                    |       |   |
|------------------------------------|-------|---|
| im 1. Jahr nach der Neuanschaffung | 100 % | der Wiederbeschaffungskosten eines gleichwertigen Gerätes |
| im 2. Jahr nach der Neuanschaffung | 80 %  | der Wiederbeschaffungskosten eines gleichwertigen Gerätes |
| im 3. Jahr nach der Neuanschaffung | 50 %  | der Wiederbeschaffungskosten eines gleichwertigen Gerätes |
| im 4. Jahr nach der Neuanschaffung | 30 %  | der Wiederbeschaffungskosten eines gleichwertigen Gerätes |

- ab dem 5. Jahr nach der Neuanschaffung 20 % der Wiederbeschaffungskosten eines gleichwertigen Gerätes
- 1.7 Zusatzdeckungen  
Die im Punkt 2, besondere Leistungen der TIROLER VERSICHERUNG, sowie im Punkt 3, zusätzliche Leistungen der TIROLER VERSICHERUNG angeführten Zusatzdeckungen gelten subsidiär zu bestehenden anderen Versicherungen und ausdrücklich nur für das Eigentum des Versicherungsnehmers.
2. Besondere Leistungen der TIROLER VERSICHERUNG
- 2.1 Unterversicherungsverzicht  
Unter der Voraussetzung, dass die Versicherungssumme nach der im Punkt 1.3.1 bzw. 1.3.2 beschriebenen Berechnungsgrundlage ermittelt wurde und dass die Wertanpassungsvereinbarung lt. Punkt 1.3 aufrecht ist, finden die Bestimmungen betreffend Unterversicherung lt. Artikel 8 der ABH und Artikel 8, Punkt 2 der ABS keine Anwendung. Darüber hinaus entfällt Artikel 7, Punkt 2 der ABS.  
Stellt sich im Schadenfall heraus, dass bei Vertragsabschluss die Grundsätze für die Ermittlung der Versicherungssumme gemäß Punkt 1.3.1 bzw. 1.3.2 nicht eingehalten wurden und dadurch eine niedrigere Versicherungssumme berechnet wurde, gelten die Zusatzdeckungen gemäß Punkt 2 und 3 im Verhältnis der polizzierten Versicherungssumme zu dem Wert, der sich aufgrund der Grundsätze für die Ermittlung der Versicherungssumme gemäß Punkt 1.3.1 bzw. 1.3.2 ergeben hätte.  
Der Unterversicherungsverzicht gilt nicht, wenn die Wertanpassungsvereinbarung gekündigt wird und/oder wenn zum bestehenden Vertrag eine zusätzliche Haushalt-, Feuer- oder Einbruchdiebstahlversicherung abgeschlossen wird.
- 2.2 Außenversicherung  
Artikel 3, Punkt 5 der ABH lautet wie folgt:  
Außerhalb der Wohnung sind in Europa im geographischen Sinn oder einem Mittelmeeranliegerstaat versichert:  
Sachen des Wohnungsinhaltes, die vorübergehend, aber nicht länger als 12 Monate in Gebäude verbracht werden. Diese Außenversicherung ist mit 10 % der Versicherungssumme und mit 10 % der Haftungsbegrenzungen, die für Einbruchdiebstahl gelten, beschränkt, und gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.  
Diese Außenversicherung gilt nicht für Zweitwohnsitze und deckt nicht Schäden durch einfachen Diebstahl. Das Beraubungsrisiko ist in dieser Außenversicherung auch außerhalb von Gebäuden mitversichert.
- 2.3 Feuerlöschkosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Abbruch- und Aufräumkosten, Entsorgungskosten und Reinigungskosten  
In Erweiterung von Artikel 1, Punkt 2.2.6 der ABH ist die Entschädigung für Kosten gemäß Artikel 1, Punkt 2.2.1 bis 2.2.5 der ABH mit 10 % der Versicherungssumme begrenzt.
- 2.4 Als Versicherungswert für Tapeten, Malerei, Wand- und Bodenbeläge gilt der Neuwert.
- 2.5 Mehrkosten für die Anmietung einer Ersatzwohnung  
Mehrkosten für die Anmietung einer Ersatzwohnung gelten bis höchstens 10 % der Haushaltversicherungssumme im Rahmen der Versicherungssumme als mitversichert, wenn die versicherte Wohnung infolge eines ersatzpflichtigen Haushaltversicherungsschadens unbenutzbar wird. Der Versicherer ersetzt bis zur angegebenen Höchstgrenze den Mietwert der unbenutzbar gewordenen Räume in Höhe des gesetzlichen oder ortsüblichen Mietzinses. Diese Deckungserweiterung gilt subsidiär zu bestehenden anderen Versicherungen und nur bei tatsächlicher Inanspruchnahme einer Ersatzwohnung durch den Versicherungsnehmer.
- 2.6 Neuwertentschädigung für Sachen des täglichen Gebrauchs  
In Abänderung von Artikel 7, Punkt 1.3 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH) und von Punkt 1.6. der Besonderen Vereinbarung zur TIROLER Haushaltversicherung "s Beschte für'n Hausrat" werden für völlig zerstörte oder entwendete Sachen des täglichen Gebrauchs die Kosten der Anschaffung neuer Sachen gleicher Art und Güte (Wiederbeschaffungspreis am Tag des Schadens) ohne Rücksicht auf die Höhe des Zeitwertes ersetzt. Als Sachen des täglichen Gebrauchs gelten alle in Verwendung stehenden Sachen des Wohnungsinhaltes. Für alle anderen Sachen, insbesondere für den sogenannten Boden- und Kellerkram, sind weiterhin die Bestimmungen des Artikel 7, Punkt 1.3 der ABH gültig.  
Völlige Zerstörung liegt vor, wenn die Reparaturkosten die Wiederbeschaffungskosten für Sachen gleicher Art und Güte überschreiten. Falls keine völlige Zerstörung vorliegt, werden die Reparaturkosten übernommen.  
Diese Deckungserweiterung gilt nicht für den Zusatzdeckungsbaustein "Elektronik Pauschalversicherung Zivil".
- 2.7 Umzug in eine andere Wohnung  
In Erweiterung von Artikel 3 der ABH gelten die versicherten Sachen 6 Wochen ab dem Datum der Meldung des Umzuges in eine andere Wohnung beim Versicherer in beiden Risikoorten als versichert.
- 2.8 Mitversichert ist der Hausrat von Kindern des Versicherungsnehmers in Studentenunterkünften innerhalb Österreichs bis EUR 5.000,-.
- 2.9 Mitversichert ist eine gewerblich genutzte Bürousausstattung einschließlich Computeranlagen innerhalb der versicherten Wohnung bis EUR 5.000,-.
- 2.10 Mitversichert sind Schaukeln, Rutschen, Burgen, Sandkisten, Trampolinanlagen und Tischtennistische am Versicherungsgrundstück bis EUR 5.000,-.
- 2.11 Mitversichert sind Müll- und Kompostiergefäße am Versicherungsgrundstück bis EUR 500,-.
- 2.12 Mitversichert sind Wäscheaufhängeanlagen am Versicherungsgrundstück bis EUR 500,-.
- 2.13 Mitversichert ist der Inhalt von versperrten Garderobekästchen innerhalb Österreichs bis EUR 350,-.
- 2.14 Mitversichert sind der Verderb oder der Verlust von Kühlgut in privat genutzten Tiefkühltruhen bis EUR 350,-.
3. Zusätzliche Leistungen der TIROLER VERSICHERUNG
- 3.1 Feuer
- 3.1.1 Schäden durch indirekten Blitz  
In Abänderung des Artikel 2, Punkt 1.2 der ABH haftet der Versicherer bei den versicherten elektrischen Geräten und Einrichtungen auch für indirekte Blitzschäden. Schäden der obbezeichneten Art die durch innere und äußere Abnutzung des Materials oder durch unsachgemäße Instandhaltung der versicherten Gegenstände hervorgerufen werden, sind jedoch von der Haftung des Versicherers ausgeschlossen.
- 3.1.2 Schäden gemäß Brandherdklausel bis EUR 500,-  
In Abänderung von Artikel 2, Punkt 1.1 der ABH sind auch Brandschäden mitversichert, die durch die Energie des elektrischen Stromes (zB Steigerung der Stromstärke, Überspannung, Isolationsfehler, Kurzschluss, Erdschluss, Kontaktfehler, Versagen von Mess-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen, Überschlag, Überlastung) an den hievon betroffenen versicherten Elektrogeräten und Computeranlagen entstanden sind.  
Für die Entschädigungsberechnung gelten in Ergänzung zu Artikel 7 der ABH die Entschädigungstabellen für Elektrogeräte und Computeranlagen gemäß Punkt 1.6 als vereinbart.
- 3.1.3 Mitversichert sind Brandschäden am Inhalt von Wäschetrocknern sowie Schäden an Kochtöpfen, Pfannen, u.dgl., die dadurch entstehen, dass sie der Wärme ausgesetzt werden, bis EUR 350,-.
- 3.2 Einbruchdiebstahl
- 3.2.1 Vandalismusschäden  
In Abänderung des Artikel 2, Punkt 4.5 der ABH leistet der Versicherer auch dann Entschädigung, wenn der Täter versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt, nachdem er gemäß Artikel 2, Punkt 4.1 der ABH in die Versicherungsräumlichkeiten eingedrungen ist.

- 3.2.2 Schäden an Grundstückseinfriedungen  
Unter der Voraussetzung, dass sich die versicherte Wohnung in einem Ein- oder Zweifamilienwohnhaus befindet, sind Schäden an Grundstückseinfriedungen anlässlich eines vollbrachten Einbruchdiebstahles in die versicherte Wohnung bis höchstens EUR 5.000,- im Rahmen der Versicherungssumme mitversichert.
- 3.2.3 Fahrräder auf öffentlichem Gehsteig vor dem Wohnhaus des Versicherungsnehmers  
In Erweiterung des Artikel 2, Punkt 4 der ABH sind gesichert abgestellte Fahrräder auf dem öffentlichen Gehsteig vor dem Wohnhaus des Versicherungsnehmers bis höchstens EUR 1.000,- mitversichert.
- 3.2.4 Mitversichert sind Schäden durch Telefon- und Internetmissbrauch nach vollbrachtem Einbruchdiebstahl bis EUR 350,-.
- 3.2.5 Mitversichert sind Schäden durch Einfachen Diebstahl von Kinderwägen und Krankenfahrstühlen innerhalb Österreichs bis EUR 350,-.
- 3.2.6 Mitversichert sind Vandalismusschäden an Briefkästen bis EUR 150,-.
- 3.2.7 Mitversichert sind Schäden durch Einbruchdiebstahl in eigenen oder gemieteten Personen- oder Kombinations-KFZ des Versicherungsnehmers innerhalb Europas, ausgenommen Schäden am KFZ selbst sowie Zahlungsmittel, bis EUR 350,-. Diese Deckung gilt subsidiär zu bestehenden anderen Versicherungen
- 3.2.8 Haftungsbegrenzungen für Einbruchdiebstahl, einfachen Diebstahl und Beraubung
- 3.2.8.1 Artikel 2, Punkt 4.2.3 der ABH gilt wie folgt abgeändert:  
Für Geld und Geldeswerte, Sparbücher, Schmuck, Edelsteine und Edelmetalle, Briefmarken- und Münzensammlungen gelten folgende Entschädigungsgrenzen:
- 3.2.8.1.1 in - auch unversperrten - Möbeln oder im Safe ohne Panzerung oder freiliegend  
- für Geld und Geldeswerte und Sparbücher EUR 3.000,- davon freiliegend EUR 500,-  
- für Schmuck, Edelsteine, und Edelmetalle, Briefmarken- und Münzensammlungen EUR 12.000,- davon freiliegend EUR 3.300,-
- 3.2.8.1.2 im versperrten, eisernen, feuerfesten Geldschrank (mindestens 100 kg Gewicht) EUR 30.000,-
- 3.2.8.1.3 im versperrten Geldschrank (Gewicht über 250 kg) mit besserem Sicherheitsgrad als unter Punkt 3.2.8.1.2 beschrieben oder im versperrten Mauer-(Wand-)safe mit mindestens Schlossschutzpanzer, EUR 90.000,-
- 3.2.8.2 Artikel 2, Punkt 4.3 der ABH gilt wie folgt abgeändert:  
Der einfache Diebstahl ist nur bei Entwendung aus der Wohnung und für die im Freien und im Stiegenhaus versicherten Sachen gedeckt. Die Haftung für Bargeld und Valuten ist mit EUR 500,- und für den sonstigen Wohnungsinhalt mit EUR 2.250,- begrenzt.
- 3.3 Leitungswasser
- 3.3.1 Wasseraustritt aus Aquarien, Wasserbetten und Wassersäulen  
Mitversichert sind Schäden durch plötzlichen Wasseraustritt aus Aquarien mit höchstens 500 Liter Fassungsvermögen, aus Wasserbetten und Wassersäulen, ausgenommen Allmählichkeitsschäden, bis EUR 5.000,-; der Anschluss ans Wasserleitungsnetz ist nicht Voraussetzung für den Versicherungsschutz.
- 3.4 Glasbruch
- 3.4.1 Gebäudeverglasungen bis 8 m<sup>2</sup> pro Einzelscheibe  
In Erweiterung des Artikel 1, Punkt 1.2.4 der ABH gehören Gebäudeverglasungen, die zu den vom Versicherungsnehmer ausschließlich benützten Räumen gehören, bis zu einem Ausmaß von 8 m<sup>2</sup> pro Einzelscheibe bzw. -element zu den versicherten Sachen.
- 3.4.2 Glasbruchschäden an Aquarien  
In Erweiterung des Artikel 2, Punkt 5.1 der ABH gilt der Bruch einer Aquariumsverglasung als ein versicherter Glasbruch.
- 3.4.3 Glaskeramik-Kochflächen  
In Abänderung des Artikel 2, Punkt 5.2.1 der ABH sind Glaskeramik-Kochflächen im Rahmen der Glasbruchversicherung mitversichert.
- 3.4.4 Schäden an Duschkabinenverglasungen einschl. Plexiglas  
In Erweiterung des Artikel 2, Punkt 5.1 der ABH gilt der Bruch einer Duschkabinenverglasung als versicherter Glasbruch. Diese Deckungserweiterung gilt auch für Duschkabinenverglasungen aus Plexiglas.
- 3.4.5 Schäden an Wintergartenverglasungen  
In Erweiterung des Artikel 2, Punkt 5.1 der ABH gilt der Bruch der Verglasungen von Wintergärten inkl. Dachverglasungen als versicherter Glasbruch.
- 3.4.6 Sicherheits- und Panzerglas  
Der Einschluss gemäß Artikel 1, Punkt 1.2.4 der ABH gilt auch für Gebäudeverglasungen aus Sicherheits- und Panzerglas.
- 3.4.7 Folgeschäden an den versicherten Sachen sowie an Gebäudebestandteilen bei Ein- und Zweifamilienwohnhäusern durch einen Glasbruchschaden  
Im Sinne des Artikel 2, Punkt 6 der ABH werden auch Schäden an den oben angeführten Sachen ersetzt, die als unvermeidliche Folge eines Glasbruchschadens entstehen.
- 3.4.8 Mitversicherung von Entsorgungskosten  
Die Kosten der behördlich auferlegten Behandlung von versicherten, zerbrochenen Glasscheiben (Entsorgungskosten) sind bis höchstens 50 % der Entschädigungsleistung für die vom Schaden betroffene Verglasung mitversichert.
- 3.4.9 Blei- und Kunstverglasungen sowie Wandverkleidungen aus Glas in Küchen und Sanitärräumen  
In Erweiterung des Artikel 2, Punkt 5.1 und in Abänderung des Artikel 2, Punkt 5.2.1 der ABH sind Bruchschäden an Blei- und Kunstverglasungen sowie an Wandverkleidungen aus Glas in Küchen und Sanitärräumen bis EUR 2.500,- mitversichert.
- 3.4.10 Windfang-, Begrenzungs-, Terrassen-, Balkon-, Vordach-, Dachverglasungen sowie Lichtkuppeln  
In Erweiterung des Artikel 2, Punkt 5.1 der ABH sind Bruchschäden an Windfang-, Begrenzungs-, Terrassen-, Balkon-, Vordach-, Dachverglasungen sowie Lichtkuppeln, auch aus Plexiglas, bis EUR 2.500,- mitversichert.
- 3.4.11 Glasziegel, Glasverkachelungen und Profilitverglasungen  
In Erweiterung des Artikel 2, Punkt 5.1 der ABH sind Bruchschäden an Glasziegeln, Glasverkachelungen und Profilitverglasungen bis EUR 500,- mitversichert.
- 3.4.12 Sichtglastüren von Kachel-, Schweden und Elektroöfen sowie Geräteverglasungen  
In Erweiterung des Artikel 2, Punkt 5.1 und in Abänderung des Artikel 2, Punkt 5.2.1 der ABH sind Bruchschäden an Sichtglastüren von Kachel-, Schweden und Elektroöfen sowie Geräteverglasungen bis EUR 500,- mitversichert.
- 3.4.13 Bodenglasplatten für Öfen, Herde und offene Kamine  
In Erweiterung des Artikel 2, Punkt 5.1 der ABH sind Bruchschäden an Bodenglasplatten für Öfen, Herde und offene Kamine bis EUR 500,- mitversichert.
3. Sturm
- 3.5.1 Schäden durch Dachlawinen  
In Erweiterung des Artikel 2, Punkt 2 der ABH sind auch Schäden an den versicherten Sachen durch Dachlawinen bis höchstens EUR 5.000,- mitversichert.
- 3.5.2 Schäden durch Lawinen, Lawinenluftdruck, Überschwemmung, Vermurung und Rückstau aus dem Kanal

In Abänderung des Artikel 2, Punkt 2.6 der ABH sind auch Schäden durch Lawinen, Lawinenluftdruck, Überschwemmung, Vermurung und Rückstau aus dem Kanal bis EUR 5.000,- gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Schäden durch außergewöhnliche Naturereignisse mitversichert.

- 3.5.3 Schäden im Gebäudeinneren durch Niederschlags- und Schmelzwasser  
Mitversichert sind Schäden im Gebäudeinneren durch Niederschlags- und Schmelzwasser, auch ohne Vorliegen eines versicherten Sturmereignisses, bis EUR 350,-; ausgenommen von der Versicherung bleiben Schäden durch Grundwasser und Schäden, die dadurch entstehen, dass das Wasser durch Fenster und/oder Türen eindringt, die geöffnet, gekippt oder undicht sind.
- 3.5.4 Schäden an Gartenschirmen und Pavillons  
Mitversichert sind Sturmschäden an Gartenschirmen und Pavillons bis EUR 350,-.
- 3.6 Haftpflicht
- 3.6.1 In Erweiterung von Artikel 16, Punkt 1, der ABH beträgt die Pauschalversicherungssumme EUR 1.000.000,-.
- 3.6.2 Erweiterung der Privathaftpflichtversicherung im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH)
- 3.6.2.1 In Erweiterung von Artikel 14 der ABH erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die ganze Erde.
- 3.6.2.2 Versichert sind in Abänderung des Artikel 17, Punkt 6.2 der ABH auch Schadenersatzansprüche von Angehörigen, ausgenommen der mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebende Ehegatte oder Lebensgefährtin, die Kinder (auch Enkel, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder) des Versicherungsnehmers, seines mitversicherten Ehegatten oder Lebensgefährten.
- 3.6.2.3 In Abänderung des Artikel 17, Punkt 7.1 der ABH fallen Schadenersatzverpflichtungen aus der Beschädigung von ausschließlich für Wohnzwecke gemieteten Räumlichkeiten sowie des darin befindlichen Inventars unter Versicherungsschutz, wenn das Mietverhältnis eine Höchstdauer von 6 Wochen aufweist.
- 3.6.2.4 In Abänderung von Artikel 17, Punkt 7.2 der ABH fallen Schadenersatzverpflichtungen aus der Beschädigung von Sachen, ausgenommen Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge, infolge ihrer Benützung oder sonstigen Tätigkeiten dann unter Versicherungsschutz, wenn die Sachen nicht vom Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen entliehen, geleast, gemietet, gepachtet oder in Verwahrung genommen, einer Bearbeitung (zB Reparatur, Wartung oder ähnliches) unterzogen oder als Arbeitsgerät verwendet wurden.
- 3.6.3 Gemäß Artikel 13, Punkt 1.2 der ABH gilt der Versicherungsschutz auch für die minderjährigen Kinder (auch der mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder) des Versicherungsnehmers, seines mitversicherten Ehegatten oder Lebensgefährten. Darüber hinaus sind Studierende, Lehrlinge und Präsenzdienler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn sie bei den Eltern mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie bereits ein eigenes regelmäßiges Einkommen haben oder nicht, mitversichert. Bei Studierenden gilt dieser Einschluss auch dann, wenn sie am Studienort wohnen (Zweitwohnsitz). Diese Deckungserweiterung gilt subsidiär zu eventuell bestehenden anderen Versicherungen.
- 3.6.4 In Erweiterung von Artikel 12, Punkt 1.10 der ABH erstreckt sich die Versicherung auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus der Haltung und Verwendung von motorisch angetriebenen Flugmodellen bis 5 kg Fluggewicht.
4. Besondere Vereinbarungen
- 4.1 Änderung von Vertragsgrundlagen M/A1  
Werden die Vertragsgrundlagen der TIROLER VERSICHERUNG, die diesem Vertrag zugrunde gelegt sind (Allgemeinen Bedingungen, Zusatzbedingungen, Sonderbedingungen, Besondere Bedingungen und Besondere Vereinbarungen bzw. Sicherheitsvorschriften), während der Laufzeit dieses Versicherungsvertrages zugunsten des Versicherungsnehmers geändert, so gelten diese Änderungen mit sofortiger Wirksamkeit für die Dauer von 6 Monaten auch für diesen Vertrag.  
Diese Vereinbarung gilt nicht für neu hinzukommende versicherbare Gefahren und/oder versicherbare Sachen.  
Erfordern die Änderungen eine höhere Prämie, so wird diese vom Zeitpunkt der Änderung an berechnet, wenn der Versicherungsnehmer durch schriftliche Erklärung die Änderung verlangt.  
Erfolgt innerhalb dieser 6 Monate seitens des Versicherungsnehmers kein ausdrücklicher Wunsch, dass die neuen Bedingungen bzw. Sicherheitsvorschriften dem Vertrag zugrunde zu legen sind, gelten die bisherigen Vertragsgrundlagen.
- 4.2 Auswahl der Sachverständigen M/A20  
Der Versicherer wird zu Sachverständigen keine Personen bestellen, die in- oder ausländische Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind, oder zu diesem in irgendeiner Geschäftsverbindung stehen.  
Bei gerichtlich beideten Sachverständigen gilt eine Geschäftsverbindung nur dann als gegeben, wenn sie Haussachverständige eines Mitwerbers sind.
- 4.3 Zahlung der Entschädigung M/A25  
Abweichend von Artikel 11 der ABS gilt vereinbart, dass zwei Wochen nach Anzeige des Schadens eine erste Teilzahlung verlangt werden kann, welche nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.  
Liegt zu diesem Zeitpunkt noch kein Sachverständigengutachten vor, so wird der Versicherer das Einvernehmen mit dem Sachverständigen über eine angemessene Akontozahlung herstellen.  
Auch bei noch nicht vollständiger Klarheit über die Leistungsverpflichtung des Versicherers wird eine Akontierung ohne Präjudiz und mit voller Rückzahlungsverpflichtung des Versicherungsnehmers bei Leistungsfreiheit vorgenommen, wenn der Versicherungsnehmer entsprechende Sicherheiten stellt.  
Vorstehende Vereinbarungen gelten vorbehaltlich der Zustimmung von Vinkulargläubigern zur Auszahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer.